

Bundesministerium für Innovation, Mobilität
und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

BA - I/6 (Rechts- und Vergabeangelegenheiten)
recht@bka.gv.at

Dr. Iris Leixner, LL.M.
Sachbearbeiterin

iris.leixner@bka.gv.at
+43 1 53 115-202635
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an recht@bka.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2026-0.418.423

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur - BMIMI
Bundesgesetz, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert wird (42. KFG-
Novelle) - Entwurf
Begutachtungsverfahren (Frist: 31.5.2026)
Schreiben vom 13.5.2026, GZ 2026-0.415.542

Zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf gibt das Bundeskanzleramt folgende
Stellungnahme ab:

Zu § 114b Abs. 1 Schlussteil und § 116 Abs. 8a sowie zugehörige Erläuterungen:

Es darf angemerkt werden, dass eine „ZMR-Abfrage“ nicht zur Zuweisung eines
bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) führt. Für die Errechnung von bPK ohne
Mitwirkung von betroffenen Personen ist nämlich die Abfrage des Stammzahlenregisters
vorgesehen (siehe § 10 Abs. 2 E-GovG und § 5 Stammzahlenregisterbehördenverordnung
2022). Das Stammzahlenregister führt dann in weiterer Folge Suchen im Zentralen
Melderegister (ZMR) und Ergänzungsregister für natürliche Personen (ERNP) durch. Um
entsprechende Anpassungen darf ersucht werden.

Wien, am 21. Mai 2026
Für den Bundeskanzler:
Grad

Elektronisch gefertigt

